



Reglement für das Jungschützen-Wettschiessen

Ausgabe 2016 - Seite 1

Reg.-Nr. 3.70.01 d

Der Schweizer Schiesssportverband (SSV) erlässt gestützt auf Artikel 36 seiner Statuten und im Einvernehmen mit dem Bereich Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT) folgendes Reglement für das Jungschützen-Wettschiessen (JS-WS).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Das JS-WS ist ein Einzelwettkampf für Jungschützen, der jährlich zum Abschluss des Jungschützenkurses den Leistungsstand aufzeigt und gleichzeitig das Wettkampfverständnis der Junioren fördert.

1.2 Grundlagen

- Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung, 512.31) vom 18. November 2015 (Stand am 1. Januar 2016)
- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung des VBS, 512.311) vom 14. Dezember 2015 (Stand am 1. Januar 2016)
- Verordnung des VBS über die Schiesskurse (Schiesskursverordnung, 512.312) vom 11. Dezember 2003 (Stand am 13. Januar 2004)
- Regeln für das sportliche Schiessen des SSV (RSpS)
- Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel des VBS (SAT, Form 27.132)

2. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme am JS-WS sind alle Jungschützen (U17 - U21; 15 - 20 Jahre) berechtigt, die im laufenden Jahr einen Jungschützenkurs ordnungsgemäss besuchen.

Die Kursleitung strebt an, möglichst mit allen Kursteilnehmern am JS-WS teilzunehmen.

Kantonale und regionale Jungschützenverantwortliche, Kursleiter sowie Schiesslehrer können das JS-WS ausser Konkurrenz schiessen.

3. Organisation

3.1 Zuständigkeit

Die JS-WS werden von den Kantonalschützenverbänden (KSV) organisiert und durchgeführt.

Anzustreben ist auch dann eine kantonale oder regionale Durchführung des JS-WS, wenn mit der Organisation und Durchführung Unterverbände (Landesteil, Bezirk) betraut werden.

3.2 Durchführung

Die JS-WS sind bis zum 31. August durchzuführen.

Für die Durchführung ist eine Beteiligung von mindestens fünf JS-Kursen pro Schiessplatz erforderlich. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die Verantwortlichen für das Jungschützenwesen der KSV auf Antrag des betreffenden Kursleiters Ausnahmen bewilligen.

Für Jungschützen, welche aus wichtigen Gründen verhindert sind am Tage des Wettschiessens anzutreten, können die Verantwortlichen für das Jungschützenwesen der KSV ein Vor- oder Nachschieszen auf dem jeweiligen Wettkampfplatz bewilligen.

3.3 Besuch des Wettschiessens mit öffentlichen Verkehrsmittel

Für die Teilnahme an auswärtigen JS-WS können unter Vorweisen einer besonderen Ausweiskarte (Form 7.12) Billette zur halben Taxe für öffentliche Verkehrsmittel bezogen werden.

Die Ausweiskarte (Form 7.12) ist von der Kursleitung unter Hinweis auf die Verwendung (Personalien des Leiters, Zahl der mitreisenden Schiessleiter und Jungschützen, Datum der Reise, Abgangsort und Ort des Wettschiessens) spätestens zehn Tage vor dem Anlass beim Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT), Postfach, 3003 Bern, anzufordern.

3.4 Versicherung

Teilnehmende Jungschützen, Kursleiter und Schiesslehrer sowie Mitarbeitende der Platzorganisationen sind im Rahmen der Bestimmungen der Militärversicherung (MV) und der USS Versicherungen versichert.

Es wird auf die Ausführungsbestimmung (AFB) für das JS-WS verwiesen.

4. Wettkampfregelungen

4.1 Schiessprogramm

Das Programm für das JS-WS besteht aus einem Einzelwettkampf auf die Scheibe A10 und umfasst drei Probeschüsse und zehn Wettkampfschüsse.

Das Resultat ergibt sich aus der Addition der gezeigten Werte der zehn gültigen Schüsse (ohne Treffer). Für die Einzelheiten wird auf die AFB JS-WS verwiesen.

4.2 Erfassung der Resultate

Die Resultate des JS-WS sind auf den vom VBS zur Verfügung gestellten Jungschützenkurs-Standblätter einzutragen.

Die geschossenen Resultate sind mit dem Stempel der durchführenden Platzleitung auf dem Standblatt zu bescheinigen.

4.3 Munition

Das VBS stellt für alle zur Teilnahme am JS-WS berechtigten Teilnehmenden (Jungschützen, kantonale oder regionale Verantwortliche für das Jungschützenwesen, Kursleiter, Schiesslehrern) 13 Gewehrpatronen kostenlos zur Verfügung.

Der Anspruch auf Gratismunition aus dem Wettschiessen wird mit dem Eintrag in der Teilnehmerliste JS in der VVAdmin geltend gemacht. Die Standblätter der kantonalen oder regionalen Verantwortliche für das Jungschützenwesen, Kursleiter, Schiesslehrern sind mit dem Schiessbericht dem zuständigen Mitglied der Schiesskommission abzugeben.

Für die Einzelheiten wird auf die AFB JS-WS verwiesen.

5. Einzelauszeichnungen

Der SSV stellt für das JS-WS für die berechtigt teilnehmenden Jugendlichen Einzelauszeichnungen zur Verfügung. Die Auszeichnungslimiten werden in den AFB JS-WS geregelt.

6. Administration

Für die Einzelheiten wird auf die AFB JS-WS verwiesen.

7. Beschwerden

Das Beschwerdeverfahren wird in den AFB JS-WS festgelegt.

8. Ausführungsbestimmungen

Die Abteilung Gewehr 300m erlässt die AFB JS-WS.

9. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement

- ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Reglement vom 3. April 2012.
- wurde durch die Technische Kommission (TK) Gewehr 300m 29. Januar 2016 genehmigt.
- tritt am 1. Februar 2016 in Kraft.

Schweizer Schiesssportverband

Leiter Präsident der TK
Breitensport Gewehr 300m

Heinz Küffer Walter Brändli

Heer

Schiesswesen und ausserdienstliche
Tätigkeiten (SAT)
Chefin Schiesswesen

Katrin Stucki